

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Für diese und die Folgegeschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass es sich um Individualabreden handelt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn sie in einer unserer Vertragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Bestellers enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller als angenommen, insbesondere bei telefonischer Bestellung. Abweichungen durch Individualabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Lieferverträge kommen entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nach schriftlicher Bestellung oder durch Lieferung zustande. Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Neben- und Ergänzungsabreden, auch solche über die Ausführung der Bestellung, bedürfen zur Gültigkeit unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend und kommen erst verbindlich durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- 1.4. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Der Lieferumfang und Lieferzeitpunkt werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Falls eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht erfolgt, richtet sich der Lieferumfang nach den zwischen dem Besteller und uns getroffenen Absprachen.
- 2.2. Lieferfristen sind für uns nicht bindend, wenn eine Lieferfrist ohne unser Verschulden nicht eingehalten werden kann.
- 2.3. Erhalten wir nachträglich Anhaltspunkte für einen unregelmäßigen Zahlungsverkehr des Bestellers, gibt es eine negative Kreditauskunft oder ist ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden oder ist eine sonstige Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu befürchten, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen bzw. die bisher vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuändern, dieses selbst dann, wenn dieses schriftlich in einem Vertrag anders lautend vereinbart ist.
- 2.4. Bei Annahmeverweigerung der Lieferung gehen alle Fracht- und Nebenkosten bzw. die mit der Annahmeverweigerung verbundenen Kosten zu Lasten des Bestellers. Auch sind Kosten für etwaige zusätzliche Standzeiten des Anlieferers, die nicht durch uns verursacht sind, vom Besteller zu tragen.
- 2.5. Wir behalten uns vor, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, insoweit sind etwaige Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- 2.6. Die Ladungssicherung liegt nicht in unserer Verantwortung, etwaige diesbezügliche Ansprüche gegen uns sind -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.
- 2.7. Der Lieferzeitpunkt verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.
- 2.8. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens bzw. unseres Einflusses liegen, z. B. bei Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, sowie solcher Hindernisse, die nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.



Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

3. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 3.1. Der Versand der Waren (auch etwaiger Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk („Ex Works“), sofern mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Besteller über, wenn die Sendung unser Werk verlässt bzw. mit der Übergabe an den Versanddienstleister oder Transporteur oder der Versand nach Versandbereitschaft auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt wird.
- 3.4. Transportschäden oder Verlust der Ware werden von uns nicht gedeckt. Soweit Ansprüche gegen haftende Dritte und/oder gegen Versicherer (Versicherungen nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers) geltend gemacht werden können, erschöpft sich ein Anspruch des Bestellers gegen uns mit der Forderungsabtretung an den Besteller.
- 3.5. Die Versandart ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 3.6. Die Verpackung wird von uns entsprechend der Auftragsbestätigung gesondert berechnet.

4. Preise; Zahlungen

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk („Ex Works“), davon abweichend kann mit dem Besteller eine andere Lieferart vereinbart werden. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.2. Wir stellen stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise in Rechnung, so dass sich der in der Auftragsbestätigung enthaltene Preis entsprechend erhöht.
- 4.3. Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar ab Rechnungsdatum, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist.
- 4.4. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig und bezieht sich nur auf die Ware selbst. Alle Verpackungs-, Logistik- sowie Transportdienstleistungen sind davon ausgeschlossen.
- 4.5. Verzugszinsen werden gemäß § 288 Absatz 2 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- 4.6. Wenn bei Vertragsabschluss eine voraussichtliche Abnahmemenge festgelegt wird und wir zur Entwicklung und zur Schaffung der Produktionsvoraussetzungen Entwicklungs- und Vorlaufkosten haben, die auf der Basis der beabsichtigten Abnahmemenge in unsere Preiskalkulationen einfließen, so sind wir berechtigt, die anteiligen, nicht amortisierten vorgenannten Kosten nachträglich zu berechnen, wenn der Besteller aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die voraussichtliche Abnahmemenge z.B. wegen Minderbedarfs, Vertragskündigung etc. nicht abruft. Die vorgenannte Bestimmung gilt auch bei Rahmen- und Teillieferungsverträgen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware für alle Forderungen aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Kontokorrentvorbehalt). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldierung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

6. Gewährleistung

- 6.1. Soweit wir die an den Besteller gelieferten Waren nicht selbst hergestellt, sondern vom Vorlieferanten bezogen haben, erfüllen wir unsere Gewährleistungspflichten dadurch, dass wir dem Besteller hiermit unsere gesamten eigenen Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten abtreten. Der Besteller nimmt diese Abtretung erfüllungshalber an. Bei Nichtdurchsetzbarkeit oder Misslingen richten sich die subsidiären Gewährleistungsansprüche gegen uns nach den nachfolgenden Bestimmungen.



- 6.2. Die gelieferte Ware weist die aus den Datenblättern ersichtliche Beschaffenheit auf. Erklärungen über die Beschaffenheit in den Datenblättern stellen keine Garantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Allgemein wird über die Gewährleistung nach diesen Bedingungen bzw. nach dem Gesetz keinerlei Garantie übernommen. Mündliche technische Aussagen eines unserer Berater stellen keine Zusicherung dar, insoweit übernehmen wir dafür keine Haftung.
- 6.3. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich vor Einbau auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel sind nach Lieferung und vor dem Einbau schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die fristgerechte Mängelanzeige vor Einbau gilt die Ware als genehmigt.
- 6.4. Im Falle der Mängelfeststellung ist der Besteller verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfallen sämtliche Ansprüche.
- 6.5. Die vorbezeichnete Anzeigepflicht gilt auch, wenn dem Besteller gegenüber seitens seines Abnehmers Mängel der von uns gelieferten Waren oder Teile offengelegt werden.
- 6.6. Ist die Beanstandung durch den Besteller berechtigt, so steht ihm das Recht zu, im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Wir sind berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder die gewählte Art der Nacherfüllung kostspieliger ist als die andere und diese keine erheblichen Nachteile für den Besteller im Verhältnis zur anderen Nacherfüllungsmöglichkeit beinhaltet. Gleiches gilt, wenn der Besteller die mangelhafte Sache von einem anderen Ort als dem Lieferort zum Zwecke der Nacherfüllung an uns zurücksendet.
- 6.7. Zur Geltendmachung weitergehender Gewährleistungsansprüche ist der Besteller erst berechtigt, wenn er uns zur Vornahme der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- 6.8. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, ist das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Unberührt bleibt hiervon das Recht zur Minderung des Kaufpreises.
- 6.9. Gewährleistungsverpflichtungen unsererseits bestehen nicht, wenn der Mangel auf einen fehlerhaften Einbau zurückzuführen ist.
- 9.10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so übernehmen wir für die daraus entstehenden Folgen keinerlei Haftung. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

7. Haftung

- 7.1. Für Schäden des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag sowie aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz, haften wir nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird.
- 7.2. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, regelmäßig vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 8.1. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 8.2. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt dies auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort ist Knittlingen.



9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

10.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zu schriftlichen Einzelverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

10.3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Zustimmung.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgtem wirtschaftlichen Zweck und angestrebtem Ziel am nächsten kommt.

